



SRRJ 672.001

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32), Art. 5ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 38 Bst. b der Gemeindeordnung und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgek. LRV) folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinden.

Art. 2

Aufgaben des Stadtrats

Der Stadtrat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Erlass eines Gebührentarifs.¹

Art. 3

Aufgaben der Sicherheitsverwaltung

Der Sicherheitsverwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- d) Sicherstellen der jährlichen Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle.

¹ Die Gebühren bewegen sich im Rahmen von Ziff. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)



Art. 4

Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführen von Abnahmemessungen bei Neuanlagen gemäss LRV;
- b) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- c) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- e) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- f) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden der Sicherheitsverwaltung und Überwachen des Vollzugs;
- g) Rechnungsführung
- h) Jährliche Berichterstattung an die Sicherheitsverwaltung und das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 5

Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

Art. 6

Kontrolle durch Service- und Messunternehmen a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können von der Sicherheitsverwaltung durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

Art. 7

b) Voraussetzungen

¹Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT²;

² Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:
- AT1: Anlagentechnik



- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2²;
- e) Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2².

²Die übrigen Voraussetzungen wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare werden mit Vereinbarung geregelt.

Art. 8

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

¹Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss³ abgeschlossen haben, können von der Sicherheitsverwaltung durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungsleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

²Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in;
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Art. 9

Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.

- MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik
- MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen
Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige "BUWAL-Messprüfung".

³ Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbands



Art. 11

*Aufhebung bishe-
rigen Rechts*

Die Reglemente über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 28. September 1987 der Stadt Rapperswil und vom 19. Januar 1987 der Gemeinde Jona werden aufgehoben.

Rapperswil-Jona, 8. Dezember 2008

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

Stadtpräsident

Stadtschreiber

sig. B. Würth

sig. H. Wigger

Benedikt Würth

Hans Wigger

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 21ff der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: 15. Dezember 2008 bis 28. Januar 2009

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement

Der Leiter des Rechtsdienstes des Amts für Umwelt und Energie:

sig. lic.iur. R. Benz